



An das
Amt der NÖ Landesregierung
Gruppe Innere Verwaltung - Abteilung IVW2
Koordinationsstelle für Ausländerfragen
Landhausplatz 1
3109 St. Pölten

Die Vorsitzende

Sachbearbeiter/-in:
Mag. Johannes Carniel

Geschäftszahl:
VA-8682/0002-V/1/2015

Datum: 29. März 2015

Betr.: Änderung des NÖ Grundversorgungsgesetzes; Umsetzung der EU Richtlinie 2013/33/EU

Stellungnahme der Volksanwaltschaft
zu GZ IVW2-K-A-19813/001-2014 3

Sehr geehrte Damen und Herren!

Sehr gerne nimmt die Volksanwaltschaft zur geplanten Änderung des NÖ Grundversorgungsgesetzes (NÖ-GVG) anlässlich der Umsetzung der EU-Richtlinie 2013/33/EU (RL) Stellung:

§ 2 Begriffsbestimmungen:

Die Volksanwaltschaft begrüßt prinzipiell die Anpassung des Familienangehörigenbegriffs an die Vorgaben der RL, ist aber der Ansicht, dass die Erweiterung zu eng gefasst ist. In der RL wird die Formulierung „Ehegatte des Antragsstellers oder dessen nicht verheirateter Partner“ verwendet. Im GVG-Entwurf wird hingegen vom „eingetragenen Partner; sofern... die Partnerschaft... bereits im Herkunftsland bestanden hat“, gesprochen.

Dabei ist zu beachten, dass in vielen Staaten eingetragene Partnerschaften als Rechtsinstitut nicht eingerichtet und insbesondere homosexuelle Beziehungen überhaupt verboten sind. Wenn nun homosexuelle Paare Asylanträge in Österreich stellen, so würden diese Paare, auch nach vielleicht jahre- oder jahrzehntelanger Partnerschaft nicht unter den Familienangehörigenbegriff des NÖ-GVG fallen, weil eine eingetragene Partnerschaft in ihrem Herkunftsland nicht möglich war. Das Gleiche würde natürlich auch auf heterosexuelle Paare zutreffen, die aus Herkunftsländern kommen, in denen eine eingetragene Partnerschaft auch für Heterosexuelle nicht möglich

ist. Das NÖ-GVG sollte alle diese nicht verheirateten Partner, wie in der RL vorgesehen, auch unter den Familienangehörigenbegriff einbeziehen.

Die Gesetzesbestimmung bezieht sich weiters auf ein „unverheiratetes minderjähriges Kind eines Fremden“. Dabei sollte beachtet werden, dass minderjährige Kinder auch Opfer von Zwangsverheiratungen sein können. Für den Fall, dass ein solches minderjähriges Kind mit seinen Eltern nach Österreich flieht, sollte es, trotz aufrechter (Zwangs-) Ehe, unter den Familienangehörigenbegriff einbezogen werden.

§ 3 Zielgruppe und Leistungsvoraussetzungen

Unter Absatz 2 werden Gründe aufgezählt, die einen Anspruch auf Grundversorgung für Fremde in Niederösterreich ausschließen. In Ziffer 1 werden die Gründe Unterbringung in einer Betreuungseinrichtung des Bundes oder in einem anderen Bundesland aufgezählt.

Um jegliche Zweifel auszuschließen empfiehlt die Volksanwaltschaft, trotz der Bestimmung des § 1 Abs. 2, in § 3 einen Verweis auf Familienzusammenführungen aufzunehmen.

§ 5 Umfang der Grundversorgung

Wie die Volksanwaltschaft schon in der Vergangenheit (vgl. z.B. Bericht der Volksanwaltschaft an den Nationalrat und den Bundesrat 2013, S. 116) betonte, ist es unverständlich, dass Asylwerbende an Geldleistungen einen Maximalbetrag für Verpflegung, Mietkosten, Bekleidung sowie Taschengeld erhalten, der weit unter dem für Österreicherinnen und Österreicher bzw. andere Aufenthaltsberechtigte gesetzlich festgelegten Existenzminimum liegt. Da das Existenzminimum einen Minimalstandard für ein menschenwürdiges Leben darstellt und Menschenrechte universal gültig, egalitär und unteilbar sind, sieht es die Volksanwaltschaft als notwendig an, das System der Grundversorgung an das System der Mindestsicherung anzupassen.

Die RL verpflichtet die Mitgliedsstaaten aber beispielsweise Minderjährigen „im Bedarfsfall, eine geeignete psychologische Betreuung“ anzubieten. Die Volksanwaltschaft hat in mehreren Bundesländern in Einrichtungen für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge und Asylwerbende (UMF) festgestellt, dass Minderjährige keine geeignete psychologische Betreuung erhalten. Diese sollte deshalb, neben der allgemeinen Bestimmung über die Krankenversorgung, in den Leistungskatalog der Grundversorgung aufgenommen werden. Gleiches wäre nach Ansicht der Volksanwaltschaft auch für Erwachsene angebracht. In diesem Zusammenhang verweist die Volksanwaltschaft auch auf die Bestimmungen der RL Art. 17, 19, 22 Abs. 3 und 23 Abs. 4.

Da viele Asylwerbende oft über Jahre in Einrichtungen der Grundversorgung untergebracht sind, wäre das Erlernen der deutschen Sprache ein wichtiger Beitrag, um die zumindest zeitweilige Integration zu fördern. Für Minderjährige sind Sprachkurse explizit in Art. 14 der RL vorgesehen. Ob Sprachkurse, insbesondere für Erwachsene, in Anspruch genommen werden können, hängt österreichweit von vielen Faktoren ab. Oft ist es auf das hohe Engagement von Nichtregierungsorganisationen (NGO) zurückzuführen, dass zumindest ein Mindestanzahl an Sprachkursen durchgeführt wird. Nach Ansicht der Volksanwaltschaft sollten Sprachkurse deshalb in den Leistungskatalog der Grundversorgung aufgenommen werden.

§ 6 Sonderbestimmungen für besonders hilfsbedürftige Personen

In § 6 des NÖ-GVG wird unter Hinweis auf das NÖ Kinder- und Jugendhilfegesetz festgelegt, dass UMF im Bedarfsfall sozialpädagogische Unterstützung gewährt werden kann.

Die Volksanwaltschaft hält diese „Kann-Bestimmung“ für verfassungs- und gesetzwidrig, weil dadurch eine Unterscheidung in Angelegenheiten der Obsorge zwischen österreichischen Staatsbürgern und Fremden gemacht wird, die nicht zulässig. Art. 2 UN-KRK enthält ein Diskriminierungsverbot und verpflichtet die Vertragsstaaten, jedem ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Kind ohne jede Diskriminierung die Rechte des Übereinkommens zu gewähren. Art. 2 Abs. 2 des BVG über die Rechte von Kindern garantiert jedem Kind, das dauernd oder vorübergehend aus seinem familiären Umfeld herausgelöst ist, Anspruch auf besonderen Schutz und Beistand des Staates.

Gemäß Art. 3 UN-KRK ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist. Auch Art. 1 2.Satz des BVG über die Rechte von Kindern bestimmt, dass bei allen Maßnahmen öffentlicher und privater Einrichtungen, welche Kinder betreffen, das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein muss.

Gemäß § 49 ff. NÖ Kinder- und Jugendhilfegesetz ist volle Erziehung zu gewähren, wenn auf Grund der Gefährdungseinschätzung eine Kindeswohlgefährdung vorliegt und diese nur durch Betreuung des betroffenen Kindes und Jugendlichen außerhalb der Familie oder der sonstigen bisherigen Lebenswelt abgewendet werden kann. Wenn ein Minderjähriger unbegleitet auf der Flucht ist, ist von einer unmittelbaren Gefährdung des Kindeswohls und folglich dem Vorliegen der Voraussetzungen für die Gewährung der vollen Erziehung durch den Kinder- und Jugendhilfeträger auszugehen.

Auch in Hinblick auf eine psychologische Unterstützung für UMF enthält § 6 Abs. 1 eine „Kann-Bestimmung“. Die Volksanwaltschaft weist darauf hin, dass die RL in Art. 23 Abs. 4 eine Verpflichtung der Mitgliedsstaaten normiert, allen Minderjährigen im Bedarfsfall eine geeignete psy-

chologische Betreuung anzubieten. Die Einschränkung auf UMF und die Formulierung als „Kann-Bestimmung“ entsprechen deshalb nicht den Vorgaben der RL und werden von der Volksanwaltschaft abgelehnt.

§ 6 Abs. 1 NÖ-GVG müsste vielmehr einen Anspruch für sozialpädagogische und psychologische Unterstützung enthalten.

Zusätzlich wird in Art. 19 Abs. 2 der RL normiert, dass allen Antragstellern mit besonderen Bedürfnissen unter anderem eine geeignete psychologische Betreuung gewährt werden muss. Die Formulierung des **§ 6 Abs. 4** wonach „die spezielle Situation von besonders hilfsbedürftigen Personen, Menschen mit besonderen Bedürfnissen,...zu erfassen und zu berücksichtigen [ist]“, ist deshalb nicht weit bzw. nicht klar genug gefasst. In der Bestimmung muss klar die Verpflichtung des Art. 19 Abs. 2 normiert werden.

Auch die Regelung des § 6 Abs. 3 ist als „Kann-Bestimmung“ formuliert, obwohl die RL beispielsweise in den Bereichen Bildung (Art. 14) und Freizeit (Art. 23 Abs. 2) klare Verpflichtungen normiert.

Die Volksanwaltschaft verweist auch generell auf die Art. 23 und 24 der RL. Gemäß diesen Bestimmungen ist die Möglichkeit der Familienzusammenführung, die sozialen Entwicklung und die Sicherheit von Minderjährigen bei der Unterbringung und Betreuung sicherzustellen. Außerdem sind Minderjährigen altersgerechte Spiel- und Erholungsmöglichkeiten sowie Rehabilitationsmaßnahmen anzubieten. Insbesondere bei UMF ist darauf zu achten, dass Personal adäquat ausgebildet ist und Geschwister möglichst zusammenbleiben können. Nach den Erfahrungen der Volksanwaltschaft kommt es immer wieder vor, dass volljährige Geschwister, die noch nicht das Sorgerecht ihrer unbegleiteten minderjährigen Geschwister erhalten haben, von diesen getrennt leben müssen.

Diese Punkte sollten im NÖ-GVG abgebildet werden.

§ 17 Zuständigkeit

In § 17 Abs. 2 Z 1 wird normiert, dass nur für Personen gemäß § 4 Abs. 2 Z 1 und bei Einschränkung oder Verweigerung taxativ aufgezählter Grundversorgungsleistungen eine Entscheidung der Landesregierung mit Bescheid zu ergehen hat. Die Volksanwaltschaft ist der Ansicht, dass die Verpflichtung zur Bescheiderlassung auf alle Personen gemäß § 4 Abs. 2 und auf sämtliche Grundversorgungsleistungen ausgeweitet werden sollte.

Aus Anlass eines aktuellen Prüfverfahrens befürwortet die Volksanwaltschaft auch eine Bestimmung, nach der auch für die Gewährung der Grundversorgungsleistungen zumindest eine schriftliche Bestätigung ausgestellt werden müsse.

Kontakt zu Nichtregierungsorganisationen

Die RL sieht in Art. 18 Abs. 2 lit. b und lit. c eine Verpflichtung vor, dass Antragsteller ein Recht zu gewähren ist, mit NGO in Verbindung zu treten bzw. dass anerkannte NGO Zugang zu Unterkünften erhalten, um Antragsstellern zu helfen. In Anbetracht der Tatsache, dass immer wieder NGO berichten, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Einrichtungen der Grundversorgung der Zutritt verwehrt wird bzw. Hausverbote für diese verhängt würden, sollte eine entsprechende Bestimmung im NÖ-GVG Klarheit schaffen. Die Volksanwaltschaft betont in diesem Zusammenhang, dass die RL keine Einschränkung auf eine bestimmte oder einzelne NGO enthält, sondern eine Einschränkung nur auf die anerkannten NGO gemäß lit. c zulässig ist.

Mit freundlichen Grüßen

i.V. 